

Satzung der Jazz AG Bad Neustadt a.d.Saale e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jazz AG Bad Neustadt a.d.Saale“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bad Neustadt a.d.Saale.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jazz-, Rock- und Populärmusik.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Pflege des gemeinsamen Musizierens in verschiedenen Formationen,
 - b) Veranstaltung nicht kommerzieller Konzerte, Festivals und sonstiger kultureller Ereignisse,
 - c) Veranstaltung von Workshops und Kursen,
 - d) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art,
 - e) Teilnahme an Festivals und musikalischen Veranstaltungen, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung der Jazz-, Rock- und Populärmusik,
 - f) Beratung - ausgenommen juristische -, Ausbildung und Förderung von Musikern,
 - g) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind folgende Beiträge zu zahlen:
 - a) eine Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein
 - b) der laufende Jahresbeitrag
 - c) Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung, die Teil der Geschäftsordnung ist, festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge zahlen.
- (4) Der Vorstand kann, in geeigneten Fällen, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen,
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- i) Verleihung oder Widerruf von Ehrenmitgliedschaften.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese E-Mail-Adresse zu erhalten. Die Einberufung wird per einfachen Brief an die Mitglieder versandt, die gegenüber dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Anschriften oder E-Mail-Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Ist der/die Vorsitzende gehindert, die Versammlung zu leiten, gilt die Vertretungsregelung in § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die
 - a) Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von 3/4,
 - b) Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5,
 - c) Verleihung und den Widerruf von Ehrenmitgliedschaften mit einer Mehrheit von 2/3,
 - d) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen mit einer Mehrheit von 2/3.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister/In,
 - d) Geschäftsführer/In.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die organisatorische Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplanes,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) Bestellung von Beauftragten und Beratern,
 - g) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren.
- (4) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer jeweils ausschließlich übertragener Aufgaben erfolgt im Verhinderungsfalle des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge.
- (5) Die Geschäftsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand beschlussfähig ist und Vorstandsbeschlüsse wirksam gefasst werden können.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kooptieren. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen. Dies gilt auch, wenn bei der Vorstandswahl ein Amt unbesetzt bleibt.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musik- und Heimatverein Heustreu 1970 e.V., eingetragen beim Amtsgericht Schweinfurt - Registergericht - unter der Nr. 20292, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Nach Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Mitglieder des Vorstands.

§ 13 Ermächtigung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 07.03.2021



Dominik Schubert
Vorsitzender